

## **USA: Kongress hebt die Breitband-Privacy-Regeln der FCC auf**

Dr. Axel Spies ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Morgan Lewis & Bockius LLP in Washington DC und Mitherausgeber der MMR.

Nach dem US-Senatsvotum hat am 28.3.2017 auch das US-Repräsentantenhaus mit 215 gegen 205 Stimmen dafür gestimmt, die Breitband-Privacy-Order der Federal Communication Commission (FCC) vom 2.11.2016 aufzuheben. Diese Gesetzesmaßnahme hindert die FCC auch daran eine neue Order zu erlassen, die „im Wesentlichen die gleiche Form“ wie die Breitband-Policy-Order hat. Präsident Trump hat das neue Gesetz am 3.4.2017 erwartungsgemäß gegengezeichnet. Dieser Schritt hat vermutlich auch Auswirkungen auf die Debatte zur ePrivacy in Europa.

### **1. Breitband-Privacy-Order per Gesetz beseitigt**

Die Gesetzesmaßnahme (Joint Resolution) beseitigt die politisch umstrittene Breitband-Privacy-Order der *FCC* aus den letzten Wochen der Obama-Administration für die Breitband-Zugangsanbieter (BIAS), wie Kabelmodemdienste, DSL, Glasfaser, Powerline oder Breitband via Satellit. Dieser Federstrich des Gesetzgebers betrifft vor allem folgende FCC-Vorschriften:

- die besonderen Regeln für die Bekanntmachung der Datenschutzpraktiken zu Gunsten von Verbrauchern,
- die Datenweitergabe und die dafür erforderliche Zustimmung der Verbraucher (Opt-in/Opt-out),
- erhöhte Anforderungen an die Datensicherheit,
- die Zustimmung der Verbraucher bei Veränderung der Nutzungszwecke (Opt-in/Opt-out) und erhöhte Anforderungen an die Mitteilung bei einem Bruch der Datensicherheit für die US-Breitbandanbieter.

Nach der Breitband-Privacy-Order mussten die BIAS ihre Kunden über die Nutzung der Daten und die Nutzungszwecke vorab umfänglich und transparent informieren, einschließlich der Möglichkeit des Opt-in und Opt-out. Preisliche oder andere Nachteile, die dem Kunden entstehen, wenn er sein Opt-in oder Opt-out ausübt, mussten ebenfalls vorab voll aufgedeckt werden. Die Anbieter mussten für folgende „sensitive“ Datensätze das Opt-in der Kunden in Form von individuellen Zustimmungen einholen, bevor sie diese verwenden oder mit Dritten teilen dürfen: Gesundheitsdaten, Finanzinformationen, Sozialversicherungsdaten, Geolocation, Daten über Minderjährige, Browserverlauf, App-Nutzerverhalten und Kommunikationshalte. Alle anderen „nicht-sensitiven“ Datensätze der Kunden unterlagen nur einem Opt-out.

### **2. Konsequenzen**

Die Gesetzesmaßnahme nach dem Congressional Review Act (CRA) ist ein Erfolg für die BIAS, die sich von Anfang an mit massivem Lobbying (Diskriminierung gegenüber den Webseitenbetreibern) u.a. gegen die Regeln gewehrt haben. Verbraucherschutzverbände argumentieren dagegen, dass in vielen Gebieten der USA die Verbraucher keine oder nur eine sehr enge Wahl haben, über welchen Zugangsanbieter sie das Internet erreichen - anders als bei Webseitenbetreibern, E-Mail-Diensten oder Anbietern von Internetbrowsern, wo diese Wahl meist möglich ist. Der Federstich des Gesetzgebers zu Gunsten der BIAS ist nach dem Ausgang der US-Wahlen nicht überraschend (*US Court of Appeals* MMR 2016, 555 m. Anm. *Spies*).

Die Maßnahme bedeutet aber nicht, dass es für die Kunden von TK-Anbietern überhaupt keinen Datenschutz mehr gibt. Für die Anbieter von Sprachdienstleistungen gilt der bisherige Regelungsrahmen nach § 222 Communications Act für Customer Proprietary Network Information (CPNI - s. *Spies*, MMR 2007, V). Allgemein kann und wird die *Federal Trade Commission (FTC)* bei Privacy-Verletzungen zu Gunsten der Verbraucher auf Grund eigener Kompetenz nach den allgemeinen Verbraucherschutzgesetzen einschreiten.

Praktisch ändert sich für die Breitbandanbieter ohnehin nicht viel, da der den Republikanern nahestehende FCC-Vorsitzende *Pai* das Inkrafttreten der FCC-Breitband-Privacy-Regeln zum März 2017 bereits ausgesetzt hatte. Als Reaktion auf die Gesetzesmaßnahme hat *Pai* eine die Maßnahme unterstützende Erklärung veröffentlicht.

Die Maßnahme dürfte den Gegnern der neuen ePrivacy-VO in der EU (*Jakob*, ZD-Aktuell 2016, 05290; *Roßnagel*, ZRP 2017, 33) Schützenhilfe liefern. Sie könnten z.B. für den Bereich geltend machen, dass die neuen E-Privacy-Regeln sie gegenüber den Anbietern in den USA im internationalen Wettbewerb benachteiligen. Die US-Entwicklung könnte auch dazu führen, dass weitere Ausnahmen zur DS-GVO zu Gunsten der IT-Industrie in die ePrivacy-VO eingebaut werden (krit. auch *Roßnagel*, ZRP 2017, 33).

Ob Datentransfers in die USA nach dem EU-US-Privacy-Shield (*Spies*, ZD-Aktuell 2016, 05235) negativ betroffen sind, bleibt abzuwarten. Bisher haben sich die Regeln des "Privacy Framework" rechtlich als relativ stabil erwiesen. Eine Review des Privacy Shield werden die *EU-Kommission* und die *US-Regierung* wohl erst im Herbst 2017 vornehmen.

Die wichtigste Konsequenz ist vielleicht: Die Maßnahme des *Kongresses* ist wahrscheinlich nur ein Schritt dahin, die umstrittene allgemeine Klassifizierung der BIAS durch die *FCC* unter der Obama-Administration als Common Carrier in den USA der *FCC* nach „Title II“ Communications Act zu beseitigen. Die Breitband-Zugangsanbieter (BIAS) fallen seit der Open Internet Order der *FCC* zur Netzneutralität (s. *Spies /Ufer*, MMR 2015, 91) unter Titel II. Hiergegen ist zurzeit ein Gerichtsverfahren anhängig (s. zuletzt *US Court of Appeals* MMR 2016, 555 m. Anm. *Spies*).

### **Weiterführende Links**

Vgl. auch *Spies*, MMR 2017, 69.